

Allgemeine Reisebedingungen Mack Mountain-Sport e.K.

§ 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Reisebedingungen (nachfolgend: „ARB“) gelten für alle Reiseausschreibungen der Mack Mountain-Sport e.K., Am Keltenwall 13, 36100 Petersberg (nachfolgend: „Reiseveranstalter“). Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus.
2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Reiseveranstalter und demjenigen, der die Reise beim Reiseveranstalter bucht (nachfolgend: „Reisender“) werden durch die Reiseanmeldung, diese ARB geregelt.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Reisenden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ARB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Reiseveranstalters maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Reiseanmeldung

1. Sämtliche Reiseausschreibungen des Reiseveranstalters sind freibleibend. Mit Anmeldung zur Reise, die postalisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen muss, bietet der Reisende den Abschluss eines Reisevertrages an. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen sowie diese Reisebedingungen.
2. Die Reiseanmeldung ist ab Eingang beim Reiseveranstalter bis zur Mitteilung der Bestätigung oder Absage verbindlich.
3. Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
4. Die Angaben der Reisenden werden vom Reiseveranstalter – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie sonstiger datenschutzrelevanter Regelungen

– zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet sowie genutzt.

§ 3 Vertragsschluss

1. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reisebestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch den Reiseveranstalter zustande. Der Reiseveranstalter ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Reisenden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.
2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist der Reiseveranstalter an dieses neue Angebot gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Reisende das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

§ 4 Zahlung

1. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise zu fordern und anzunehmen, wenn dem Reisenden der Sicherungsschein übergeben wurde.
2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.
3. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelung berechnet.
4. Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß § 7 belasten.

§ 5 Leistungsänderungen vor Reisebeginn

1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen

von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, mit Ausnahme des Reisepreises, die nach Vertragsabschluss aber vor Antritt der Reise notwendig werden und vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen selbst nur unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund schriftlich oder textförmlich zu informieren.
3. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder Abweichungen von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Reisevertrages geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten.
4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter bei Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag zu erstatten.

§ 6 Leistungs- und Preisänderungen

1. Der Reiseveranstalter behält sich nach Maßgabe der gesetzlichen sowie der nachfolgenden Regelungen vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit
 - a. eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger;
 - b. eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder;
 - c. eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der

Allgemeine Reisebedingungen Mack Mountain-Sport e.K.

Reiseveranstalter den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitgeteilt hat.

- Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in § 6 Ziff. 1. a.-c. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter geführt hat. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Wechselkursen, die durch eine Währungsabsicherung festgelegt wurden. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben vom Reiseveranstalter zu erstatten.
- Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.
- Bei Preiserhöhungen um mehr als 8% ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten.

§ 7 Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittskosten

- Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt ist schriftlich oder textförmlich zu erklären.
- Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von

Personen am Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

- Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Reisenden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Rücktritt

ab dem 42. Tag vor Abfahrt	20 % des Reisepreises
ab dem 30. Tag vor Abfahrt	40 % des Reisepreises
ab dem 20. Tag vor Abfahrt	60 % des Reisepreises
ab dem 10. Tag vor Abfahrt	80 % des Reisepreises
ab dem 3. Tag vor Abfahrt	90 % des Reisepreises
bei Nichterscheinen, Absage am Tag der Abfahrt; nachträglicher Stornierung	100 % des Reisepreises

- Dem Reisenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die

jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

- Das gesetzliche Recht des Reisenden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Für die Umschreibung des Vertrages auf eine Ersatzperson werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 50,- (zuzüglich etwaiger von Dritten - insbesondere von Fluggesellschaften - erhobener Gebühren) berechnet.

§ 8 Umbuchungen

- Der Reisende hat keinen Anspruch nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung). Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information nach Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben. Dieses beträgt bis zum 91. Tag vor Reiseantritt 50,00 EUR pro Person zzgl. MwSt.
- Umbuchungswünsche des Reisenden, die nach Ablauf der o.g. Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag nach § 7 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

§ 9 Nicht in Anspruch genommene Leistungen.

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen

Allgemeine Reisebedingungen Mack Mountain-Sport e.K.

vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10 Rücktritt wegen Nichterreichens Mindestteilnehmeranzahl

- Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen zurücktreten:
 - die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters beim Reisenden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein;
 - der Reiseveranstalter hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben;
 - der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird;
 - ein Rücktritt des Reiseveranstalters später als 2 Wochen vor Reiseantritt ist unzulässig.
- Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

§ 11 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Das gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht.

- Kündigt der Reiseveranstalter, so behält dieser den Anspruch auf den Reisepreis. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Reisenden

1. Mängelanzeige

- Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- Soweit die Mängelanzeige nicht erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist, ist der Reisende verpflichtet, diese unverzüglich der Reiseleitung am Bestimmungsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

2. Fristsetzung vor Kündigung:

Will der Reisende den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

§ 13 Beschränkung der Haftung

- Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.
- Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

§ 14 Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat; Information über Verbraucherstreitbeilegung

- Ansprüche nach den §§ 651i Absatz 3 Nr. 2, 4 - 7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war.
- Der Reiseveranstalter nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren teil. Der Reiseveranstalter möchte mit dieser Information Mühen und Kosten durch vergebliche Anrufung der Verbraucherschlichtungsstelle für die Reisenden vermeiden.

§ 15 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaaufordernisse vor

Allgemeine Reisebedingungen Mack Mountain-Sport e.K.

Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Reisenden deutsche Staatsbürger sind und keine Besonderheiten in der Person der Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

2. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Reiseveranstalter und Reisenden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
2. Klagen gegen den Reiseveranstalter sind, soweit gesetzlich zulässig, an deren Sitz zu erheben.

Stand dieser Fassung: Dezember 2019

Reiseveranstalter ist:

Mack Mountain-Sport e.K.

Am Keltenwall 13

36100 Petersberg – Margrethenhaun

Telefon: 0661/9629621

Fax: 0661/9629622

E-Mail: info@mack-mountain-sport.de

Internet: www.mack-mountain-sport.de

Inhaberin: Anja Wingenfeld

Handelsregister: Fulda HRA 5998

mack
MOUNTAIN-SPORT